



20.09.2022

Gemeinde Söhrewald

Gebührenkalkulation Abwasser 2023 und 2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Abwassersystem in Söhrewald	4
3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	5
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	6
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	7
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Kostenaufteilung	8
9.1. Aufteilung der Kapitalkosten	8
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	8
9.3. Aufteilung der Kosten des „Abwasserverbandes Mülmischtal“	9
9.4. Aufteilung des „Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre“	9
10. Bemessungseinheiten	9
11. Gemeindebetreff	10
12. Straßenentwässerungsanteil	10
13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	10



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Söhrewald möchte die Gebührensätze der Abwasserbeseitigung zum 01.01.2023 neu ermitteln. Wir erhielten in diesem Zusammenhang den Auftrag, für die Gemeinde eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Zufall und Frau Langbehn von der Verwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 20.09.2022

Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs

Inna Schwebs

Diplom-Wirtschaftsjuristin



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald (EWS) um eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Abwassersystem in Söhrewald

Die Gemeinde Söhrewald ist am „Abwasserverband Mülmischtal“ und am „Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre“ beteiligt. Beide Verbände haben jeweils die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden, bzw. deren Ortsteilen anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln. Zur Durchführung dieser Aufgabe haben die Verbände die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Kläranlage usw. zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben, zu erneuern und ggf. auch zu beseitigen.

Das Abwasser der Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen wird in den Verbandsanlagen des „Abwasserverbandes Mülmischtal“ abgeleitet und behandelt. Das Abwasser des Ortsteils Wellerode wird durch den „Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre“ abgeleitet und behandelt.

Die jährlichen Verbandsumlagen beider Verbände sind als Kosten in die Gebührenkalkulation der Gemeinde Söhrewald einzubeziehen.

Die Ortskanalisation wird von der Gemeinde Söhrewald errichtet und unterhalten und steht in ihrem Eigentum. Für diese Anlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.



3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 3 Abs. 1 EWS hat jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Dabei muss das Grundstück gemäß § 4 Abs. 1 EWS gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung angeschlossen werden.

Anschlussleitungen sind nach § 2 EWS Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke. Sie werden gemäß § 4 Abs. 4 EWS ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der hierfür entstehende Aufwand ist nach § 21 Abs. 1 EWS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Da die Anschlussleitungen direkt über Kostenersätze in gleicher Höhe finanziert werden, dürfen sie nicht auf die Gebühren der Abwasserbeseitigung umgelegt werden. Nach Mitteilung der Verwaltung sind im vorliegenden Anlagenachweis sowohl Kosten als auch Ersätze enthalten. Durch die Berücksichtigung beider Positionen in der Gebührenkalkulation erfolgt eine Verrechnung, so dass die Hausanschlusskosten nicht über die Gebühren finanziert werden. Unterhaltungskosten, die im Teilergebnishaushalt ausgewiesen werden, werden ebenfalls über die entsprechenden Erstattungen verrechnet.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahre zulässig. In Abstimmung mit der Verwaltung sollte die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt werden.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des vorläufigen Teilergebnishaushalts 2023 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für die Jahre 2023 und 2024 mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022 bis 2024 weiterberechnet. Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge des bestehenden Anlagevermögens und der Sonderposten wurden für die Jahre 2022 bis 2024 einer Vorschau entnommen.



Die Gemeinde Söhrewald schreibt ihr Anlagevermögen in der Regel monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit einer Monatsabschreibung (Zugang zum 01.12.) und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche bebaute und versiegelte Fläche}}$$

6. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Söhrewald nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin zu Grunde gelegt.



7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall zwingend in die Kalkulation einzubeziehen. Hiervon ausgenommen sind Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind. Diese werden jedoch in Söhrewald entsprechend der bisherigen Praxis in der Gebührenkalkulation zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In der Gemeinde Söhrewald werden die Auflösungen aus Zuschüssen aus den oben genannten Gründen und entsprechend der bisherigen Praxis in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil nicht berücksichtigt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Gemeinde Söhrewald verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Dabei wird der Jahresendwert herangezogen.

Als Zinssatz sollte nach Mitteilung der Verwaltung entsprechend der bisherigen Handhabung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **5,0 %** verwendet werden.

Des Weiteren wurde auf Wunsch der Verwaltung alternativ eine Berechnung mit einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,0 %** erstellt. Die sich hieraus ergebenden Gebührensätze werden auf den Seiten 28 und 29 dargestellt.



9. Kostenaufteilung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten in die Kostengruppen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Da die meisten Anlagen der Abwasserbeseitigung Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam ableiten und behandeln, können die entstehenden Kosten im Regelfall nicht einer der beiden Gruppen vollständig zugeordnet werden. Zur Aufteilung der Kosten ist daher der Einsatz sachgerechter Schlüssel notwendig. Diese wurden für die Gemeinde Söhrewald durch das Ingenieurbüro Oppermann erstellt. Ferner hat das Ingenieurbüro die Kostenverteilungsschlüssel für den „Abwasserverband Mülmischtal“ ermittelt. Die Aufteilung der Umlage des „Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre“ erfolgte in Anlehnung an die Mitteilung des Abwasserverbandes. Hierbei wurde der letzte verfügbare Stand herangezogen.

Die Gemeinde Söhrewald verfügt über keine eigenen Kläranlagen. Aus diesem Grund ist bei den gemeindeeigenen Kosten eine Trennung der Schlüssel für die Bereiche Kläranlage und Kanalisation (einschließlich Sonderbauwerke) nicht erforderlich gewesen. Vielmehr wurden hier nur die Schlüssel für die Kanalisation ermittelt. Diese wurden differenziert nach Kapitalkosten und Betriebskosten berechnet.

9.1. Aufteilung der Kapitalkosten

Für die Kapitalkosten erfolgte die Ermittlung nach einer kostenorientierten Methodik. Hierbei wurden die Kosten zweier fiktiver Kanalsysteme (Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation) ermittelt und ins Verhältnis gesetzt. Die Berechnung ergab folgende Verhältnisse, die auf die Kapitalkosten der Gemeinde Söhrewald angewandt wurden:

Kapitalkosten und -erlöse Kanalisation

- | | |
|-----------------------|---------|
| ▪ Schmutzwasser | 42,56 % |
| ▪ Niederschlagswasser | 57,44 % |

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Für die Betriebskosten erfolgte die Ermittlung nach einer abflussmengenorientierten Methodik. Basis dieser Ermittlung bildete die Mengenverteilung im Kanalsystem der Gemeinde Söhrewald. Aus der Berechnung ergaben sich folgende Verteilungsverhältnisse:

Betriebskosten und -erlöse Kanalisation

- | | |
|-----------------------|---------|
| ▪ Schmutzwasser | 60,12 % |
| ▪ Niederschlagswasser | 39,88 % |



9.3. Aufteilung der Kosten des „Abwasserverbandes Mülmischtal“

Für den „Abwasserverband Mülmischtal“ hat das Ingenieurbüro folgende Kostenschlüssel ermittelt, die für die Verteilung der Verbandsumlagen heranzuziehen sind:

Kapitalkosten und -erlöse Kanalisation

- Schmutzwasser 44,82 %
- Niederschlagswasser 55,18 %

Kapitalkosten und -erlöse Kläranlage

- Schmutzwasser 81,30 %
- Niederschlagswasser 18,70 %

Betriebskosten und -erlöse Kanalisation

- Schmutzwasser 60,12 %
- Niederschlagswasser 39,88 %

Betriebskosten und -erlöse Kläranlage

- Schmutzwasser 74,50 %
- Niederschlagswasser 25,50 %

9.4. Aufteilung des „Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre“

Für die Verteilung der Verbandsumlage vom „Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre“ wurde das folgende Verhältnis aus 2013 herangezogen:

Verbandsumlage

- Schmutzwasser 70,30 %
- Niederschlagswasser 29,70 %

10. Bemessungseinheiten

Für die Bemessungseinheiten der **Schmutzwasserbeseitigung** wurde die Mengenentwicklung der vergangenen Abrechnungsjahre ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt. Hierbei wurden auch Zugänge durch Neubauten berücksichtigt.

Für die Prognose der Bemessungseinheiten der **Niederschlagswasserbeseitigung** wurde der letzte Stand herangezogen und um erwartete Zugänge aus Neubauten ergänzt.



11. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ durch die Gemeinde selbst wurden bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Mengen genau ermittelt werden konnten. Die befestigten Flächen dieser Gebäude wurden ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt. Somit werden die übrigen Gebührenzahler mit den entsprechenden Kosten nicht belastet.

12. Straßenentwässerungsanteil

Die Kosten, die für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die gemeindeeigene Kanalisation entstehen, müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Die Ermittlung dieses Kostenanteils kann über das Verhältnis der Straßenflächen zu den versiegelten Grundstücksflächen erfolgen oder durch einen prozentualen Abzug bei den anfallenden Kosten.

In der Gemeinde Söhrewald wird dieser Anteil über das Verhältnis der Straßenflächen zu den versiegelten Grundstücksflächen ermittelt. Hierfür werden die Straßenflächen in die Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung einbezogen. Dadurch erfolgt eine Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auch auf den Anteil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, ohne dass dem Einnahmen der Gebührenzahler gegenüberstehen. Der sich daraus ergebende Kostenanteil muss aus Haushaltsmitteln des Produktes „Straße“ getragen werden.

13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für die **Schmutzwasserbeseitigung** wurden die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse festgestellt:

2019	Kostenüberdeckung	33.481 €
2020	Kostenüberdeckung	81.090 €
2021	Kostenüberdeckung	59.469 €
Summe		170.040 €



Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 muss bis spätestens Ende 2024 ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 muss bis spätestens Ende 2025 ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in Höhe von 44.600 € in das Kalkulationsjahr 2023 und in Höhe von 36.490 € in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 muss bis spätestens Ende 2026 ausgeglichen werden. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wurden die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse festgestellt:

2015-2016	Kostenüberdeckung	30.753 €
2017	Kostenüberdeckung	12.435 €
2018	Kostenüberdeckung	24.852 €
2019	Kostenunterdeckung	-3.379 €
2020	Kostenüberdeckung	7.794 €
2021	Kostenüberdeckung	8.622 €
Summe		81.077 €

Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2015-2016 war bis Ende 2021 ausgleichspflichtig. Werden Überdeckungen nicht innerhalb der gesetzlichen fünfjährigen Ausgleichsfrist dem Bürger gutgebracht, entfällt nach baden-württembergischer Rechtsprechung die Ausgleichsverpflichtung. Ein freiwilliger Ausgleich der Kostenüberdeckungen, die älter als fünf Jahre sind, ist in jedem Fall möglich. Diese Ansicht teilt auch die baden-württembergische Gemeindeprüfungsanstalt (siehe hierzu GPA-Mitteilung 1/2020 v. 05.02.2020). In Hessen gibt es zu diesem Punkt derzeit keine Entscheidungen.

Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2015-2016 in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und damit freiwillig zugunsten der Gebührenzahler auszugleichen.



Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 ist bis Ende 2022 ausgleichspflichtig. Ein fristgerechter Ausgleich wäre lediglich über eine Verrechnung mit einer Kostenunterdeckung in gleicher Höhe denkbar. Da jedoch keine Kostenunterdeckungen in dieser Höhe vorliegen, soll nach Mitteilung der Verwaltung die Kostenüberdeckung aus 2017 in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 muss bis Ende 2023 ausgeglichen werden. Aus diesem Grund soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 kann nur bis Ende 2024 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 muss bis Ende 2025 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 muss bis Ende 2026 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, sie in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	14
--	----

zentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	15
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	15

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten und Erlöse 2023	16
	Kosten und Erlöse 2024	19
Anlage 2	Bemessungseinheiten	22
Anlage 3	Aufstellung des Anlagevermögens	23
Anlage 4	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und Erlöse	25

Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	28
Berechnung der Schmutzwassergebühr	29
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	29

Berechnungsergebnisse für die Jahre
2023 und 2024

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz ohne Ausgleich	errechneter Gebührensatz mit Ausgleich
Schmutzwassergebühr	2,68 €/m ³		
01.01.2023 bis 31.12.2023		2,90 €/m ³	2,47 €/m³
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,99 €/m ³	2,47 €/m³
 Niederschlagswassergebühr	 0,50 €/m ²		
01.01.2023 bis 31.12.2023		0,59 €/m ²	0,49 €/m²
01.01.2024 bis 31.12.2024		0,61 €/m ²	0,59 €/m²

Berechnung der Schmutzwassergebühr

	2023	2024			
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1	591.024 €	610.666 €			
abzgl. Erlösanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1	-57.770 €	-59.511 €			
gebührenfähige Kosten	533.254 €	551.155 €			
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2	183.800 m³	183.800 m³			
Schmutzwassergebühr ohne Vorjahresausgleich	2,90 €/m³	2,99 €/m³			
Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2019	33.481 €	33.481 €	0 €	-33.481 €	0 €
Kostenüberdeckung 2020	81.090 €	81.090 €	0 €	-44.600 €	-36.490 €
Kostenüberdeckung 2021	59.469 €	59.469 €	0 €	0 €	-59.469 €
Summe Vorjahresausgleich	174.040 €	174.040 €	0 €	-78.081 €	-95.959 €
gebührenfähige Kosten mit Vorjahresausgleich	455.173 €	455.196 €			
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2	183.800 m³	183.800 m³			
Schmutzwassergebühr mit Vorjahresausgleich	2,47 €/m³	2,47 €/m³			

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

	2023	2024			
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1	433.631 €	449.182 €			
abzgl. Erlösanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1	-54.134 €	-55.295 €			
gebührenfähige Kosten	379.497 €	393.887 €			
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2	638.543 m²	638.543 m²			
Niederschlagswassergebühr ohne Vorjahresausgleich	0,59 €/m²	0,61 €/m²			
Berücksichtigung von Vorjahren					
	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2015-2016	30.753 €	30.753 €	0 €	-30.753 €	0 €
Kostenüberdeckung 2017	12.435 €	12.435 €	0 €	-12.435 €	0 €
Kostenüberdeckung 2018	24.852 €	24.852 €	0 €	-24.852 €	0 €
Kostenunterdeckung 2019	-3.379 €	-3.379 €	0 €	3.379 €	0 €
Kostenüberdeckung 2020	7.794 €	7.794 €	0 €	0 €	-7.794 €
Kostenüberdeckung 2021	8.622 €	8.622 €	0 €	0 €	-8.622 €
Summe Vorjahresausgleich	81.077 €	81.077 €	0 €	-64.661 €	-16.416 €
gebührenfähige Kosten mit Vorjahresausgleich				314.836 €	377.471 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2				638.543 m²	638.543 m²
Niederschlagswassergebühr mit Vorjahresausgleich				0,49 €/m²	0,59 €/m²

nachrichtlich:

öffentliche Straßen lt. Anl. 2	236.170 m²	236.170 m²
Anteil Straßenentwässerung ohne Vorjahresausgleich	139.340 €	144.064 €
Anteil Straßenentwässerung mit Vorjahresausgleich	115.723 €	139.340 €

Kosten Abwasserbeseitigung 2023

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Plan	Kosten	Kosten	davon				Kosten	davon				Summe	Summe	Summe
		2023	2023	2023	SW		NW		2023	SW		NW				
			gesamt	Kanal	Anteil	€	Anteil	€	Klär- anlagen	Anteil	€	Anteil	€			
620000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (eischl. Zulagen)	10.700	10.700	10.700	60,12%	6.433	39,88%	4.267	0				10.700	6.433	4.267	
629300	Leistungsentgelt	300	300	300	60,12%	180	39,88%	120	0				300	180	120	
640000	Arbeitsgeberanteil zur Soz.versicherung Entgeltbereich	2.300	2.300	2.300	60,12%	1.383	39,88%	917	0				2.300	1.383	917	
647000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	700	700	700	60,12%	421	39,88%	279	0				700	421	279	
606901	Materialaufwand Reparatur Hausanschlüsse	100	100	100	60,12%	60	39,88%	40	0				100	60	40	
612000	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten	12.000	12.000	12.000	60,12%	7.214	39,88%	4.786	0				12.000	7.214	4.786	
616500	Instandhaltung von Sachanlagen, Infr.verm.	50.000	50.000	50.000	60,12%	30.060	39,88%	19.940	0				50.000	30.060	19.940	
616501	Reparatur/Instandhaltung Hausanschlüsse	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
616503	Herstellung Hausanschlüsse	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0				20.000	12.024	7.976	
616600	Wartungskosten	250	250	250	60,12%	150	39,88%	100	0				250	150	100	
617100	Aufw. für Fremdentorgung	2.400	2.400	2.400	60,12%	1.443	39,88%	957	0				2.400	1.443	957	
677100	Aufwendungen für Sachverständige, Gerichtskosten	5.000	8.000	8.000	60,12%	4.810	39,88%	3.190	0				8.000	4.810	3.190	
677300	Aufwendungen für betriebswirtsch. Beratungen u.ä.	5.000	1.500	1.500	60,12%	902	39,88%	598	0				1.500	902	598	
688000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	350	350	350	60,12%	210	39,88%	140	0				350	210	140	
736310	Abwasserabgabe	100	100	100	60,12%	60	39,88%	40	0				100	60	40	
961000	Kosten aus ILV Bauhof	3.600	3.000	3.000	60,12%	1.804	39,88%	1.196	0				3.000	1.804	1.196	
969001	Kosten aus ILV Verwaltung	48.285	48.285	48.285	60,12%	29.029	39,88%	19.256	0				48.285	29.029	19.256	
	Betriebskosten	181.085	179.985	179.985		108.207		71.778	0		0		0	179.985	108.207	71.778
712300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände	443.122														
	Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre178.000		178.000	0					178.000	70,30%	125.134	29,70%	52.866	178.000	125.134	52.866
	Abwasserverband Mülmischtal276.200															
	davon Betriebskosten74,51%205.797		205.797	51.449	60,12%	30.931	39,88%	20.518	154.348	74,50%	114.989	25,50%	39.359	205.797	145.920	59.877
	davon Kapitalkosten (Abschreibungen)23,03%63.609		63.609	60.645	44,82%	27.181	55,18%	33.464	2.964	81,30%	2.410	18,70%	554	63.609	29.591	34.018
	davon Kapitalkosten (Zinsen)2,46%6.795		6.795	5.826	44,82%	2.611	55,18%	3.215	969	81,30%	788	18,70%	181	6.795	3.399	3.396
712301	Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverb. - KLA Eiterhagen	27.700	27.700	0	44,82%	0	55,18%	0	27.700	81,30%	22.520	18,70%	5.180	27.700	22.520	5.180
	Verbandsumlagen	470.822	481.901	117.920		60.723		57.197	363.981		265.841		98.140	481.901	326.564	155.337

Kosten Abwasserbeseitigung 2023

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Plan 2023	Kosten 2023	Kosten 2023	davon				Kosten 2023	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					SW		NW			SW		NW				
						gesamt	Kanal	Anteil		€	Anteil	€	Klär- anlagen			
661100	Abschreibungen Konzessionen, andere Schutzrechte	1														
661900	sonst. Abschreibungen immat. Verm.gegenst.	172														
662000	Abschreibungen Gebäude, Sachanlagen	186.287														
664100	Abschreibungen andere Anlagen	753														
	Abschreibungen Kanalnetz lt. Anl. 4 *)		223.866	223.866	42,56%	95.277	57,44%	128.589	0					223.866	95.277	128.589
	Abschreibungen	187.213	223.866	223.866		95.277		128.589	0		0		0	223.866	95.277	128.589
776300	Zinsen und ähnliche Aufwendungen **)	4.800	4.800	0	44,82%	0	55,18%	0	4.800	81,30%	3.902	18,70%	898	4.800	3.902	898
965000	Kosten aus ILV Verzinsung des Anlagevermögens	121.207														
	Verzinsung Kanalnetz lt. Anl. 4 *)		134.103	134.103	42,56%	57.074	57,44%	77.029	0					134.103	57.074	77.029
	Kalkulatorische Verzinsung	126.007	138.903	134.103		57.074		77.029	4.800		3.902		898	138.903	60.976	77.927
	Summe kalkulatorische Kosten	313.220	362.769	357.969		152.351		205.618	4.800		3.902		898	362.769	156.253	206.516
	Summe Kosten	965.127	1.024.655	655.874		321.281		334.593	368.781		269.743		99.038	1.024.655	591.024	433.631
Kontrollsumme ordentliche Aufwendungen		787.235														
Kontrollsumme Zinsen und ähnliche Aufwendungen		4.800														
Kontrollsumme Kosten aus internen Leistungsbeziehungen		173.092														
Differenz		0														

*) wird in der Kalkulation errechnet
**) Investitionskostenanteil Kläranlage Eiterhagen

Erlöse Abwasserbeseitigung 2023

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Plan 2023	Erlöse 2023	Erlöse 2023	davon				Erlöse 2023	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					SW		NW			SW		NW				
			gesamt	Kanal	Anteil	€	Anteil	€	Klär- anlagen	Anteil	€	Anteil	€			
511000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren *)	670.000														
548300	Kostenerstatt. von Zweckverb. u. dgl.	17.765	17.765	17.765	60,12%	10.680	39,88%	7.085	0					17.765	10.680	7.085
548800	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0					20.000	12.024	7.976
548802	Kostenerstattungen aus Herstellung von HA	20.000	20.000	20.000	60,12%	12.024	39,88%	7.976	0					20.000	12.024	7.976
	ordentliche Erträge	727.765	57.765	57.765		34.728		23.037	0		0		0	57.765	34.728	23.037
546000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionszuweisungen **)	44.515														
546200	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen *)	54.121														
	Auflösungen Beiträge Kanalnetz lt. Anl. 4		54.139	54.139	42,56%	23.042	57,44%	31.097	0					54.139	23.042	31.097
	Auflösungen	98.636	54.139	54.139		23.042		31.097	0		0		0	54.139	23.042	31.097
953000	ILV Regenwasserableitung *)	144.634	0													
	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	144.634	0	0		0		0	0		0		0	0	0	0
	Summe Erlöse	971.035	111.904	111.904		57.770		54.134	0		0		0	111.904	57.770	54.134

Kontrollsumme ordentliche Erträge

826.401

Kontrollsumme Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen

144.634

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

**) werden nach KAG nicht berücksichtigt

Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen

5.908

Kontrollsumme

5.908

Differenz

0

Kosten Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2024	davon				Kosten 2024	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
			gesamt	Kanal	SW		NW		Klär- anlagen	SW		NW				
					Anteil	€	Anteil	€		Anteil	€	Anteil	€			
620000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (eischl. Zulagen)	10.700	11.240	11.240	60,12%	6.757	39,88%	4.483	0					11.240	6.757	4.483
629300	Leistungsentgelt	300	320	320	60,12%	192	39,88%	128	0					320	192	128
640000	Arbeitsgeberanteil zur Soz.versicherung Entgeltbereich	2.300	2.420	2.420	60,12%	1.455	39,88%	965	0					2.420	1.455	965
647000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	700	740	740	60,12%	445	39,88%	295	0					740	445	295
606901	Materialaufwand Reparatur Hausanschlüsse	100	110	110	60,12%	66	39,88%	44	0					110	66	44
612000	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten	12.000	12.600	12.600	60,12%	7.575	39,88%	5.025	0					12.600	7.575	5.025
616500	Instandhaltung von Sachanlagen, Infr.verm.	50.000	52.500	52.500	60,12%	31.563	39,88%	20.937	0					52.500	31.563	20.937
616501	Reparatur/Instandhaltung Hausanschlüsse	20.000	21.000	21.000	60,12%	12.625	39,88%	8.375	0					21.000	12.625	8.375
616503	Herstellung Hausanschlüsse	20.000	21.000	21.000	60,12%	12.625	39,88%	8.375	0					21.000	12.625	8.375
616600	Wartungskosten	250	260	260	60,12%	156	39,88%	104	0					260	156	104
617100	Aufw. für Frem dentsorgung	2.400	2.520	2.520	60,12%	1.515	39,88%	1.005	0					2.520	1.515	1.005
677100	Aufwendungen für Sachverständige, Gerichtskosten	8.000	8.000	8.000	60,12%	4.810	39,88%	3.190	0					8.000	4.810	3.190
677300	Aufwendungen für betriebswirtsch. Beratungen u.ä.	1.500	6.310	6.310	60,12%	3.794	39,88%	2.516	0					6.310	3.794	2.516
688000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	350	370	370	60,12%	222	39,88%	148	0					370	222	148
736310	Abwasserabgabe	100	110	110	60,12%	66	39,88%	44	0					110	66	44
961000	Kosten aus ILV Bauhof	3.000	3.000	3.000	60,12%	1.804	39,88%	1.196	0					3.000	1.804	1.196
969001	Kosten aus ILV Verwaltung	48.285	48.285	48.285	60,12%	29.029	39,88%	19.256	0					48.285	29.029	19.256
	Betriebskosten	179.985	190.785	190.785		114.699		76.086	0		0		0	190.785	114.699	76.086
712300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände															
	Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre	178.000	182.450	0					182.450	70,30%	128.262	29,70%	54.188	182.450	128.262	54.188
	Abwasserverband Mülmischtal															
	davon Betriebskosten	205.797	210.940	52.735	60,12%	31.704	39,88%	21.031	158.205	74,50%	117.863	25,50%	40.342	210.940	149.567	61.373
	davon Kapitalkosten Abschreibungen	63.609	65.200	62.162	44,82%	27.861	55,18%	34.301	3.038	81,30%	2.470	18,70%	568	65.200	30.331	34.869
	davon Kapitalkosten Zinsen	6.795	6.960	5.968	44,82%	2.675	55,18%	3.293	992	81,30%	806	18,70%	186	6.960	3.481	3.479
712301	Zuw. für lfd. Zwecke an Zweckverb. - KLA Eiterhagen	27.700	28.200	0	44,82%	0	55,18%	0	28.200	81,30%	22.927	18,70%	5.273	28.200	22.927	5.273
	Verbandsumlagen	481.901	493.750	120.865		62.240		58.625	372.885		272.328		100.557	493.750	334.568	159.182

Kosten Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2024	davon				Kosten 2024	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					SW		NW			SW		NW				
			gesamt	Kanal	Anteil	€	Anteil	€	Klär- anlagen	Anteil	€	Anteil	€			
	Abschreibungen Kanalnetz lt. Anl. 4 *)	223.866	229.765	229.765	42,56%	97.788	57,44%	131.977	0					229.765	97.788	131.977
	Abschreibungen	223.866	229.765	229.765		97.788		131.977	0		0		0	229.765	97.788	131.977
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen **)	4.800	4.300	0	44,82%	0	55,18%	0	4.300	81,30%	3.496	18,70%	804	4.300	3.496	804
	Verzinsung Kanalnetz lt. Anl. 4 *)	134.103	141.248	141.248	42,56%	60.115	57,44%	81.133	0					141.248	60.115	81.133
	Kalkulatorische Verzinsung	138.903	145.548	141.248		60.115		81.133	4.300		3.496		804	145.548	63.611	81.937
	Summe kalkulatorische Kosten	362.769	375.313	371.013		157.903		213.110	4.300		3.496		804	375.313	161.399	213.914
	Summe Kosten	1.024.655	1.059.848	682.663		334.842		347.821	377.185		275.824		101.361	1.059.848	610.666	449.182
Kontrollsumme		1.024.655														
Differenz		0														

*) wird in der Kalkulation errechnet
**) Investitionskostenanteil Kläranlage Eiterhagen

Erlöse Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Erlöse 2023	Erlöse 2024	Erlöse 2024	davon				Erlöse 2024	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					SW		NW			SW		NW				
			gesamt	Kanal	Anteil	€	Anteil	€	Klär- anlagen	Anteil	€	Anteil	€			
511000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren *)															
548300	Kostenerstatt. von Zweckverb. u. dgl.	17.765	18.650	18.650	60,12%	11.212	39,88%	7.438	0					18.650	11.212	7.438
548800	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	20.000	21.000	21.000	60,12%	12.625	39,88%	8.375	0					21.000	12.625	8.375
548802	Kostenerstattungen aus Herstellung von HA	20.000	21.000	21.000	60,12%	12.625	39,88%	8.375	0					21.000	12.625	8.375
	ordentliche Erträge	57.765	60.650	60.650		36.462		24.188	0		0		0	60.650	36.462	24.188
	Auflösungen Beiträge Kanalnetz lt. Anl. 4	54.139	54.156	54.156	42,56%	23.049	57,44%	31.107	0					54.156	23.049	31.107
	Auflösungen	54.139	54.156	54.156		23.049		31.107	0		0		0	54.156	23.049	31.107
	Summe Erlöse	111.904	114.806	114.806		59.511		55.295	0		0		0	114.806	59.511	55.295
Kontrollsumme		111.904														
Differenz		0														

*) wird in der Kalkulation errechnet

Bemessungseinheiten

Anlage 2

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2019	2020	2021	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	172.608 m ³	183.145 m ³	180.531 m ³	178.761 m³
Schmutzwassermenge	172.608 m³	183.145 m³	180.531 m³	178.761 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2023	2024
erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	182.000 m ³	182.000 m ³
zzgl. neue Baugebiete	1.800 m ³	1.800 m ³
Schmutzwassermenge	183.800 m³	183.800 m³

bebaute und befestigte Fläche

bisherige bebaute und befestigte Fläche	2019	2020	2021
bisherige Grundstücksfläche	399.491 m ²	398.952 m ²	398.623 m ²
bisherige Straßenfläche *)	289.268 m ²	289.268 m ²	236.170 m ²
bebaute und befestigte Fläche	688.759 m²	688.220 m²	634.793 m²

prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	2023	2024
erwartete Grundstücksfläche	398.623 m ²	398.623 m ²
zzgl. Grundstücksfläche neue Baugebiete	3.750 m ²	3.750 m ²
bebaute und befestigte Grundstücksfläche	402.373 m²	402.373 m²
erwartete Straßenflächen	236.170 m ²	236.170 m ²
bebaute und befestigte Straßenfläche	236.170 m²	236.170 m²
bebaute und befestigte Fläche	638.543 m²	638.543 m²

*) aufgrund neuer Erkenntnisse in 2021 mussten die Straßenflächen korrigiert werden

Anlagevermögen zum 31.12.2021

Anlage 3

Investitionen

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2021	2021	31.12.2021	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	9.882	173	4.273	173	4.100	173	3.927	173	3.754
Sachanlagen im Gemeingebrauch	10.354.740	196.394	3.682.085	196.396	3.485.689	186.288	3.299.401	186.288	3.113.113
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.443	753	3.983	753	3.230	753	2.477	615	1.862
Baugebiet Sonnenhangweg (bisher im Bau)				3.204	182.623	3.204	179.419	3.204	176.215
Summe Investitionen	10.372.065	197.320	3.690.341	200.526	3.675.642	190.418	3.485.224	190.280	3.294.944
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	785.827	0	785.827	0	794.327	0	794.327	0	794.327
Wertpapiere des Anlagevermögens	508	0	508	0	508	0	508	0	508
Kontrollsumme	11.158.400		4.476.676	200.526	4.470.477	190.418	4.280.059	190.280	4.089.779
Differenz	0	197.320	0	0	0	0	0	0	0

Anlagevermögen zum 31.12.2021

Anlage 3

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen

Bezeichnung	Urspr.wert 31.12.2021 €	Aufl. 2021 €	Aufl.rest 31.12.2021 €	Aufl. 2022 €	Aufl.rest 31.12.2022 €	Aufl. 2023 €	Aufl.rest 31.12.2023 €	Aufl. 2024 €	Aufl.rest 31.12.2024 €
Zuschüsse Kanalnetz	2.770.004	48.067	858.490	48.067	810.423	44.515	765.908	44.516	721.392
Summe Zuschüsse	2.770.004	48.067	858.490	48.067	810.423	44.515	765.908	44.516	721.392
Sonderposten aus Beiträgen	3.165.860	54.121	1.112.322	54.121	1.058.201	54.121	1.004.080	54.121	949.959
Summe Kanalanschlußbeiträge	3.165.860	54.121	1.112.322	54.121	1.058.201	54.121	1.004.080	54.121	949.959
Summe Sonderposten	5.935.864	102.188	1.970.812	102.188	1.868.624	98.636	1.769.988	98.637	1.671.351
Kontrollsumme	5.935.864	102.188	1.970.812	102.188	1.868.624	98.636	1.769.988	98.637	1.671.351
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und Erlöse

Anlage 4

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2022	2023	2024
Zugänge AHK			
· Rohrdurchlass Söhrebahntrasse	55.000	0	0
· Kanalsanierungen in offener Bauweise	0	0	200.000
Summe Zugänge AHK	55.000	0	200.000

Zugänge AHK			
· Kanalsanierungen Wasserschutzgebiet Wellerode	50.000	0	0
· Kanalsanierungen Wattenbach	30.000	0	0
· Kanalsanierungen	120.000	150.000	75.000
· EKVO Wellerode (bisher im Bau)	200.000	0	0
· Kanalsanierungen Wattenbach (bisher im Bau)	400.000	0	0
Summe Zugänge AHK	800.000	150.000	75.000

Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang AHK		55.000	0	200.000
Erhöhung AfA	1,724 %	79	869	287
AfA Zugang zum 01.12.		79	948	1.235

Abschreibung	Ø AfA-Satz			
Zugang AHK		800.000	150.000	75.000
Erhöhung AfA	4,000 %	2.667	29.833	5.750
AfA Zugang zum 01.12.		2.667	32.500	38.250

AfA Bestand lt. Anl. 3		190.418	190.280	
-------------------------------	--	----------------	----------------	--

AfA gesamt		223.866	229.765	
-------------------	--	----------------	----------------	--

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und Erlöse

Anlage 4

Zuschüsse		2022	2023	2024
Zugänge Zuschüsse				
· es werden keine Zuschüsse erwartet		0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0
Auflösung Zuschüsse	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung	1,724 %	0	0	0
Aufl. Zugang zum 01.12.		0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			44.515	44.516
Auflösung gesamt			44.515	44.516
Beiträge		2022	2023	2024
Zugänge Beiträge				
· Sonderposten aus Beiträgen		1.000	1.000	1.000
Summe Zugänge Beiträge		1.000	1.000	1.000
Auflösung Beiträge	Ø Aufl.-Satz			
Zugang Beiträge		1.000	1.000	1.000
Erhöhung Auflösung	1,724 %	1	17	17
Aufl. Zugang zum 01.12.		1	18	35
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			54.121	54.121
Auflösung gesamt			54.139	54.156

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und Erlöse

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Verzinsung			
Zugang AHK	855.000	150.000	275.000
AfA Zugang	-2.746	-33.448	-39.485
Restbuchwert Zugang	852.254	968.806	1.204.321
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 3		3.485.224	3.294.944
Restbuchwert gesamt		4.454.030	4.499.265
 Zugang Beiträge u. Zuschüsse	1.000	1.000	1.000
Auflösung Zugang	-1	-18	-35
Auflösungsrest Zugang	999	1.981	2.946
Auflösungsrest Bestand Beiträge u. Zuschüsse lt. Anl. 3		1.769.988	1.671.351
Auflösungsrest Beiträge u. Zuschüsse gesamt		1.771.969	1.674.297
 Zinsbasis (Jahresendwert)		2.682.061	2.824.968
Zinsen	5,0%	134.103	141.248

Berechnungsergebnisse für die Jahre
2023 und 2024

Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz ohne Ausgleich	errechneter Gebührensatz mit Ausgleich
Schmutzwassergebühr	2,68 €/m³		
01.01.2023 bis 31.12.2023		2,83 €/m³	2,41 €/m³
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,93 €/m³	2,41 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m²		
01.01.2023 bis 31.12.2023		0,57 €/m²	0,46 €/m²
01.01.2024 bis 31.12.2024		0,59 €/m²	0,56 €/m²

Berechnung der Schmutzwassergebühr

Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %					2023	2024
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1					579.609 €	598.643 €
abzgl. Erlösanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1					-57.770 €	-59.511 €
gebührenfähige Kosten					521.839 €	539.132 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2					183.800 m³	183.800 m³
Schmutzwassergebühr ohne Vorjahresausgleich					2,83 €/m³	2,93 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahren						
	Ergebnis	Ausgleich	Rest			
Kostenüberdeckung 2019	33.481 €	33.481 €	0 €	-33.481 €	0 €	
Kostenüberdeckung 2020	81.090 €	81.090 €	0 €	-44.600 €	-36.490 €	
Kostenüberdeckung 2021	59.469 €	59.469 €	0 €	0 €	-59.469 €	
Summe Vorjahresausgleich	174.040 €	174.040 €	0 €	-78.081 €	-95.959 €	
gebührenfähige Kosten mit Vorjahresausgleich					443.758 €	443.173 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2					183.800 m³	183.800 m³
Schmutzwassergebühr mit Vorjahresausgleich					2,41 €/m³	2,41 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Alternativberechnung: kalkulatorischer Zinssatz 4 %					2023	2024
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1					418.225 €	432.956 €
abzgl. Erlösanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1					-54.134 €	-55.295 €
gebührenfähige Kosten					364.091 €	377.661 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2					638.543 m²	638.543 m²
Niederschlagswassergebühr ohne Vorjahresausgleich					0,57 €/m²	0,59 €/m²
Berücksichtigung von Vorjahren						
	Ergebnis	Ausgleich	Rest			
Kostenüberdeckung 2015-2016	30.753 €	30.753 €	0 €	-30.753 €	0 €	
Kostenüberdeckung 2017	12.435 €	12.435 €	0 €	-12.435 €	0 €	
Kostenüberdeckung 2018	24.852 €	24.852 €	0 €	-24.852 €	0 €	
Kostenunterdeckung 2019	-3.379 €	-3.379 €	0 €	3.379 €	0 €	
Kostenüberdeckung 2020	7.794 €	7.794 €	0 €	0 €	-7.794 €	
Kostenüberdeckung 2021	8.622 €	8.622 €	0 €	0 €	-8.622 €	
Summe Vorjahresausgleich	81.077 €	81.077 €	0 €	-64.661 €	-16.416 €	
gebührenfähige Kosten mit Vorjahresausgleich					299.430 €	361.245 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2					638.543 m²	638.543 m²
Niederschlagswassergebühr mit Vorjahresausgleich					0,46 €/m²	0,56 €/m²
nachrichtlich:						
öffentliche Straßen lt. Anl. 2					236.170 m²	236.170 m²
Anteil Straßenentwässerung ohne Vorjahresausgleich					134.617 €	139.340 €
Anteil Straßenentwässerung mit Vorjahresausgleich					108.638 €	132.255 €